

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Bürgermeisterinnen
Bürgermeister
-Jobcenter-

im Kreis Coesfeld

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 50.3 - Jobcenter
Geschäftszeichen: 50.3 / 50 12 00-03
Auskunft: Herr Hüls
Raum: Nr. 211, III, Schützenwall 16
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-5045
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-5889
E-Mail: dirk.huels@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 16.11.2011

Nachrichtlich:

Kreis Borken
Der Landrat
Sozialamt
46322 Borken

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Sozialamt
45655 Recklinghausen

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Sozialamt
48563 Steinfurt

Kreis Warendorf
Der Landrat
Sozialamt
48207 Warendorf

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
Sozialamt
48127 Münster

Fachbereichsleiter 2
14 Rechnungsprüfung
Abteilungen 53, 50.1,
50.2, 50.3, 51

**Mitteilung des Kreises Coesfeld als Träger der
Grundsicherung für Arbeitsuchende**

Rundschreiben Nr. 20/2011

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

hier: Richtlinien zum Vermittlungsgutschein (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 421g SGB III)

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland 59 001 370 (BLZ 401 545 30)
VR-Bank Westmünsterland eG 5 114 960 600 (BLZ 428 613 87)
Postbank Dortmund 19 29 - 460 (BLZ 440 100 46)

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Der Kreis Coesfeld fördert die Vermittlung von SGB II-Leistungsberechtigten durch die Ausstellung eines Vermittlungsgutscheines nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 421g SGB III.

Entsprechend der Besprechung der 11. AG-Fallbearbeitung am 25.05.2011 erfolgt die Ausstellung eines Vermittlungsgutscheines nunmehr durch das Fallmanagement der örtlichen Jobcenter (§ 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinien).

Die Ausstellung eines Vermittlungsgutscheines in comp.ASS ähnelt im Ablauf der Verfahrensweise der Ausstellung eines Gutscheines für die örtlichen Bewerberforen. Der Vermittlungsgutschein wird als Maßnahme in comp.ASS erfasst (Hilfeprodukt: Vermittlungsgutschein gem. § 421g SGB III) und innerhalb der Maßnahme ausgedruckt. Der Vermittlungsgutschein ist abzustempeln, vom Aussteller zu unterschreiben und der leistungsberechtigten Person auszuhändigen (§ 7 Abs. 3 der Richtlinien).

Die Abrechnung der Anträge auf Auszahlung der Vermittlungsvergütung bei einer erfolgreichen Vermittlungstätigkeit erfolgt weiterhin durch den Kreis Coesfeld (§ 8 der Richtlinien).

Auf folgende Punkte weise ich gesondert hin:

- der Vermittlungsgutschein hat eine Gültigkeitsdauer von 3 Monaten; dies ist bereits in comp.ASS entsprechend voreingestellt; die Maßnahme wird direkt auf „Abschluss“ gesetzt
- im Formular „Vermittlungsgutschein“ ist das Feld „Zähler“ anzuklicken, um eine fortlaufende Nummerierung der ausgegebenen Vermittlungsgutscheine zu erreichen
- der erstellte Vermittlungsgutschein wird dabei automatisch im jeweiligen Partnerverzeichnis gespeichert

Im Falle einer Arbeitsaufnahme nach erfolgreicher Vermittlung ist dies in der jeweiligen Maßnahme (Beendigungsgrund / Verbleib nach der Maßnahme) zu erfassen.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass Leistungsberechtigten, die an der Maßnahme „Vermittlungsorientiertes-Einzelcoaching“ teilnehmen, während der Teilnahme an dieser Maßnahme nicht zusätzlich ein Vermittlungsgutschein ausgestellt werden darf, da der Coachinggutschein bereits eine zu der Regelung des § 421g SGB III analoge erfolgsabhängige Vermittlungsprämie beinhaltet (§ 1 Abs. 5 der Richtlinien).

Bereits jetzt teile ich mit, dass im „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen auf dem Arbeitsmarkt“ vorgesehen ist, die Erprobungszeit der Regelung zum Vermittlungsgutschein bis zum 31.03.2012 zu verlängern. Ab dem 01.04.2012 soll die Einbindung der privaten Arbeitsvermittlung dann in § 45 SGB III n.F. geregelt werden.

Die Richtlinien vom 16.11.2011 sind ab dem 23.11.2011 verbindlich und daher kreisweit anzuwenden. Die bisherige Ausgabe des „Kommunalen Vermittlungsgutscheines“ des Kreises Coesfeld entfällt. Zugleich treten die „Richtlinien zur Ausstellung eines kommunalen Vermittlungsgutscheines“ vom 01.01.2008 außer Kraft.

Soweit sich aus der Praxis heraus Anregungen oder Schwierigkeiten bei der Anwendung der Richtlinien oder bei der Ausstellung des Vermittlungsgutscheines ergeben, werden Sie gebeten, mir dieses mitzuteilen.

Die überarbeiteten Richtlinien werden Ihnen ausschließlich als PDF-Datei übersandt.

Im Auftrag



Blejker